

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 22 vom 6. November 2013

Der städtische Petitionsausschuss hat am 6. November 2013 die nachstehend aufgeführten 18 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Manfred Oppermann
(Stellvertretender Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 18/63

Gegenstand: Beseitigung eines Gewächshauses

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die beabsichtigte Beseitigung ihres Gewächshauses. Sie trägt vor, sie benötige das Gewächshaus zur Aufzucht von Pflanzensetzlingen. Dazu sei das auf ihrem Grundstück befindliche Gartenhaus nicht geeignet. Für sie sei nicht nachvollziehbar, dass die Beseitigung ihres Gewächshauses verlangt werde. In der näheren Umgebung befänden sich wesentlich größere Gewächshäuser und Reithallen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Gewächshaus befindet sich im Außenbereich. Es ist planungsrechtlich nicht zulässig. Für den städtischen Petitionsausschuss ist auch nachvollziehbar, dass wegen der Vorbildwirkung in diesem Fall keine schriftliche Duldung erteilt werden kann.

Der städtische Petitionsausschuss hat sich vor Ort davon überzeugt, dass das in Rede stehende Gewächshaus von außen kaum sichtbar ist. Es passt sich gut in die Umgebung ein. In der weiteren Umgebung befinden sich ein weiteres Gewächshaus, Ställe und Reitanlagen. Vor diesem Hintergrund regt der Ausschuss an zu prüfen, ob eine wohlwollende Ermessensentscheidung im Hinblick auf das bauaufsichtliche Einschreiten gegen die baurechtswidrigen Zustände auf dem Grundstück der Petentin in Betracht kommt.

Eingabe-Nr.: S 18/126

Gegenstand: Beschwerde gegen den Bau von Windkraftanlagen in Oslebshausen

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die beabsichtigte Errichtung von Windkraftanlagen in einem ihrem Haus nahegelegenen Windkraftvorranggebiet. Sie trägt vor, die Windkraftanlagen rückten zu dicht an die Wohnbebauung heran. An einigen Stellen betrage die Entfernung lediglich etwa 350 bis 380 m. Auch ein geplantes Neubaugebiet sei nur etwa 500 bis 600 m von den geplanten Anlagen entfernt. Die geringe Entfernung lasse erwarten, dass die Anlagen schwerwiegen-

de Auswirkungen auf die Anwohner haben würden. Zu nennen seien Schattenwurf, Lichtreflexionen und Lärmimmissionen. Erschwerend komme hinzu, dass die Wohnbebauung im Windschatten der geplanten Anlagen liege. In den von der Behörde eingeholten Gutachten sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass aufgrund der Windrichtung die Geräuschimmissionen verstärkt und kontinuierlich in die Wohnsiedlung getragen würden. Eine weitere Lärmbelastung sei für die Anwohner nicht mehr hinnehmbar. Sie hätten in den letzten Jahren durch das Heranrücken der Autobahnabfahrt, unzureichenden Lärmschutz an der Autobahn sowie die Erweiterung eines Einkaufszentrums bereits zahlreiche Einschränkungen ihrer Wohnqualität hinnehmen müssen. Die Petition wird von 30 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird gefordert, dass gesellschaftlich gewollte Anlagen und Einrichtungen so geplant werden, dass die Anwohner nicht beeinträchtigt werden. Sollte es doch dazu kommen, müsse eine angemessene Entschädigung in Höhe des marktüblichen Preises geleistet werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Die Petentin hatte im Rahmen der öffentlichen Beratung ihrer Petition die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich vorzutragen.

Nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses sollten die geplanten Anlagen nicht realisiert werden. Der geplante Abstand von etwa 350 bis 380 m zur nächsten Wohnbebauung ist zu gering. Der Ausschuss hat deshalb erhebliche Bedenken daran, dass die Anlagen ohne eine erhebliche Beeinträchtigung für die Anwohnerinnen und Anwohner betrieben werden können. In dieser Auffassung sieht er sich insoweit bestärkt, als in den Regionalplänen fast aller anderen Länder Abstände zwischen 500 bis 1 000 m zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten vorgesehen sind.

Berücksichtigt werden muss in dem Zusammenhang auch die Belastung des Wohngebiets durch andere Lärmquellen. Durch den Autobahnzubringer sowie die nahe gelegene Autobahn ist das Gebiet bereits stark von Lärm betroffen. Wenn eine weitere Lärmquelle hinzukommt, würde die Wohnqualität der Anwohnerinnen und Anwohner weiter geschmälert. Das scheint dem städtischen Petitionsausschuss nicht hinnehmbar. Vor diesem Hintergrund regt der Ausschuss an, einen anderen Standort für die geplanten Anlagen zu suchen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion DIE LINKE, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 18/141

Gegenstand: Beseitigungsverfügung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen eine Beseitigungsverfügung. Er trägt vor, sein Lebensraum sowie die finanziellen Investitionen der vergangenen Jahre würden ihm genommen. Er werde obdachlos.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Beseitigungsverfügung wurde mittlerweile vollzogen. Damit hat sich das Petitionsverfahren erledigt.

Der städtische Petitionsausschuss hat sich bereits in der 16. Wahlperiode mit der Angelegenheit befasst. Er ist seinerzeit zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Anliegen des Petenten nicht abgeholfen werden könne. An dieser rechtlichen Einschätzung hat sich nichts geändert. Zur weiteren Begründung nimmt der städtische Petitions-

ausschuss Bezug auf das an den Petenten adressierte Schreiben der seinerzeitigen Vorsitzenden des städtischen Petitionsausschusses vom 25. Januar 2008.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Stadtbürgerschaft den Senat mittlerweile aufgefordert hat, das für die Kleingartengebiete bestehende Sanierungs- beziehungsweise Beseitigungskonzept zu überarbeiten. Ziel ist, künftig unbillige Härten zu vermeiden und alternative Lebens- und Wohnformen außerhalb der Kleingartengebiete zu ermöglichen sowie die vorgezogene Beseitigung bereits unbewohnter Bauten zu überdenken. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist gehalten, der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie bis zum 31. Dezember 2013 über das Ergebnis zu berichten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 18/101

Gegenstand: Speicherung von Daten

Begründung: Der Petent vermutet, dass sein Mandant in den bremischen polizeilichen Datensystemen als verdächtige Person gespeichert sei. Er bittet um Auskunft darüber, wie er diese Verdächtigungssituation ausräumen kann.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der vom Petenten geschilderte Vorfall in dem Café stand im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Der Mandant des Petenten wurde deshalb mit auf die Wache genommen.

Zu dem anderen Vorfall macht der Petent keine weiteren Angaben. Deshalb konnte der städtische Petitionsausschuss ihn nicht näher aufklären.

Eingabe-Nr.: S 18/104

Gegenstand: Übernahme von Mietrückständen

Begründung: Der Petent hat seine Wohnung an eine Person vermietet, die Arbeitslosengeld II bezogen hat. Er bittet um Ausgleich entstandener Mietrückstände. Er trägt vor, dem Jobcenter seien die Mietrückstände bekannt gewesen. Auch habe es gewusst, dass er eine Räumungsklage erhoben habe. Die andere Wohnung hätte nicht angemietet werden können, ohne dass sich das Jobcenter zuvor darüber informiert habe, dass der Mieter seine vorherige Wohnung ordnungsgemäß aufgegeben habe.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mietverträge werden zwischen dem Mieter und dem Vermieter abgeschlossen. Das Jobcenter ist nicht Vertragspartner, dazu wird es auch nicht, wenn es die vereinbarten Mietzahlungen direkt an den Vermieter zahlt. Alle mierechtlichen Angelegenheiten fallen allein in den Verantwortungs- und Risikobereich von Mieter und Vermieter.

Die Übernahme von Mietrückständen ist gesetzlich nur vorgesehen zur Vermeidung Wohnungslosigkeit. Diese Vorschrift greift hier nicht. Nach den dem städtischen Petitionsausschuss bekannten Informationen erhielt der Mieter des Petenten zunächst ergänzende Leistun-

gen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Da er es unterlassen hat, rechtzeitig einen Folgeantrag zu stellen, erhielt er weitere Leistungen erst nach einmonatiger Unterbrechung. Bei der erneuten Antragstellung gab er an, dass er umgezogen sei. Für den städtischen Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass das Jobcenter die Miete an den neuen Vermieter zahlte. Ihm war letztlich bekannt, dass ein Räumungsverfahren gegen den Empfänger der Leistungen eingeleitet war. Nachdem der Wohnungsinhaber ausgezogen war, konnte es keine Mietrückstände des Petenten mehr übernehmen. Das Jobcenter trifft auch keine Pflicht, sich darüber zu vergewissern, dass die Leistungsempfänger ihren Pflichten aus bestehenden Verträgen ordnungsgemäß nachgekommen sind.

Eingabe-Nr.: S 18/113

Gegenstand: Erstellung eines Mietspiegels

Begründung: Die Petentin regt an, einen Mietspiegel für die Stadtgemeinde Bremen zu erstellen. Anderenfalls sei es Baugesellschaften rechtlich möglich, Mieten beliebig zu erhöhen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Mietpreis wird im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung festgelegt. Regelungen für Mieterhöhungen enthält das Bürgerliche Gesetzbuch. Danach kann ein Mietspiegel ebenso wie eine Auskunft aus einer Mieterdatenbank, ein Sachverständigengutachten oder die Benennung des Entgelts von drei Vergleichswohnungen zur Begründung einer Mieterhöhung herangezogen werden. Der Vermieter kann bei der Begründung einer Mieterhöhung auf einen Vergleich seiner Wahl zurückgreifen.

Ein Mietspiegel ist also entgegen der Hoffnung der Petenten keinesfalls ein Instrument zur Absenkung der Mieten oder zur Verhinderung einer Mieterhöhung. Die Gemeinden sollen Mietspiegel erstellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Entscheidung, ob ein Mietspiegel aufgestellt wird, steht im Ermessen einer jeden Stadt. Eine Verpflichtung besteht nicht. In Bremen ist nicht beabsichtigt, derzeit einen Mietspiegel zu erstellen. Da sich die Kosten hierfür schätzungsweise im mittleren bis oberen sechsstelligen Bereich bewegen, erscheint die Erstellung eines Mietspiegels als nicht gerechtfertigt.

Eingabe-Nr.: S 18/120

Gegenstand: Übernahme von Schulgebühren

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm im Rahmen einer Umschulung Schulgebühren auferlegt wurden. Es könne nicht sein, dass der Schulbesuch untersagt werde und er für Schulgebühren aufkommen müsse, obwohl er sich mit der Maßnahme für den Arbeitsmarkt fit gemacht habe.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Umschüler sind nicht schulpflichtig und haben deshalb keinen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht der beruflichen Schulen. Eine Aufnahme ist im Rahmen vorhandener Kapazitäten nur möglich, wenn bei der Anmeldung eine Kostenübernahmeerklärung vorgelegt wird. Dabei richtet sich der Kostenbeitrag nach der Gebührenordnung für die Schulen in der Stadtgemeinde Bremen.

Da die Begleichung der dem Petenten übersandten Rechnungen nur schleppend erfolgte, hat die Senatorin für Bildung und Wissenschaft den noch offenen Restbetrag für die Umschulung eingefordert. Der Bescheid ist bestandskräftig geworden. Dementsprechend ist der Petent zu Zahlung verpflichtet. Dem kommt er mit monatlichen Ratenzahlungen nach.

Ein Erlass der hier interessierenden Forderung kommt nach der Landeshaushaltsordnung nur in Betracht, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das erfordert, dass sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu erwarten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu seiner Existenzgefährdung führen würde und weder die Stundung noch die Niederschlagung des geschuldeten Betrages eine Minderung der Notlage des Schuldners auf Dauer erwarten lassen. Diese Voraussetzungen sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Auch eine Niederschlagung kommt nicht in Betracht. Eine solche erfordert, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

Eingabe-Nr.: S 18/124

Gegenstand: Teilschließung von Polizeirevieren

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen Revierschließungen in Findorff und Woltmershausen.

Der städtische Petitionsausschuss hat sich mit der Polizeistrukturereform intensiv befasst. Zur sachgleichen Petition S 18/108 hat er in seinem Bericht vom 13. Februar 2013 (Drs. 18/293 S) Folgendes ausgeführt:

„Der städtische Petitionsausschuss hat die Petition intensiv beraten. Er nimmt die Bedenken der Petentin sehr ernst. Letztlich kann er das Anliegen der Petentin jedoch nicht unterstützen. Seiner Ansicht nach muss das vorhandene Personal bestmöglich eingesetzt werden, wozu das Strukturkonzept dient.

Das in Rede stehende Strukturkonzept wurde seit Februar 2012 in Gesprächen mit den Beiräten und der Bevölkerung der betroffenen Ortsteile entwickelt. Es sieht vor, in den Revieren Oslebshausen und Findorff die Öffnungszeiten von acht Stunden auf zwei Stunden täglich zu reduzieren. Durch diese Teilschließung wird die Möglichkeit der Anzeigenaufnahme eingeschränkt. Diese Leistung ist in den genannten Revieren jedoch ohnehin wenig nachgefragt worden. Außerdem soll künftig auch die Anzeigenaufnahme via Internet ermöglicht werden. Die Teilschließung des Reviers Woltmershausen wurde zunächst ausgesetzt.

Aufgrund der Teilschließung der Reviere in Oslebshausen und Findorff können 14 Beamte anders eingesetzt werden. Außerdem können auch erhebliche Overheadkosten eingespart werden. Die freigesetzten Beamten sollen in den Bereichen Einbruchsbekämpfung und Ermittlungen im Jugendstrafbereich eingesetzt werden. Darüber hinaus sollen verstärkt KOPs eingesetzt werden. Auch ist eine Optimierung des Streifenwageneinsatzes geplant.

Zunächst bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Aufgrund der von Beiräten und Bevölkerung geäußerten Bedenken wurde für das Strukturkonzept eine sechsmonatige Testphase vereinbart. Danach werden Kriminalitätsentwicklung und Streifenwageneinsatz analysiert. Sofern sich Optimierungsbedarf zeigt, soll nachgesteuert werden.“

Dem ist auch in Bezug auf die vorliegende Petition nichts hinzuzufügen.

Eingabe-Nr.: S 18/151

Gegenstand: Beschädigungen durch Straßenvibrationen

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass an seinem Haus Risse auftreten, nachdem vor einigen Jahren die Straße ausgebaut wurde. Zeitgleich sei ihm aufgefallen, dass sein Haus vibriere, wenn Lkw vorbeifahren. Der Petent ist der Auffassung, die Rissbildung stehe im Zusammenhang mit dem Straßenausbau.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Angelegenheit befasst. Letztlich kann er dem Petenten jedoch nicht helfen. Die Straße befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand. Normalerweise führen fachgerecht durchgeführte Straßenbauarbeiten nicht zu Rissbildungen an Gebäuden. Die Rissbildung an der rückwärtigen Fassade kann theoretisch auf eine Vielzahl von Ursachen zurückzuführen sein. Letztlich kann die Ursache der Risse nur durch ein Sachverständigengutachten festgestellt werden.

Für den städtischen Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr es ablehnt, ohne die genaue Ursache der Rissbildung zu kennen, Schadensersatz zu leisten. Das gebietet bereits der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit öffentlichen Geldern.

Eingabe-Nr.: S 18/188

Gegenstand: Architektenhonorar

Begründung: Der Petent bittet den städtischen Petitionsausschuss, auf Immobilien Bremen Einfluss zu nehmen, damit in seiner Angelegenheit eine einvernehmliche Regelung getroffen werden könne. Er trägt vor, Immobilien Bremen habe Architektenleistungen bei ihm beauftragt. Jetzt verweigere sie die Zahlung.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zwischen dem Petenten und Immobilien Bremen ist streitig, ob ein Architektenvertrag zustande gekommen ist oder ob der Petent aus anderen Gründen einen Anspruch auf ein Honorar hat. Hier handelt es sich um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit. Für die Klärung derartiger Sachverhalte sind die Gerichte zuständig. Der städtische Petitionsausschuss kann insoweit keinen Einfluss nehmen.

Eingabe-Nr.: S 18/217

Gegenstand: Erhalt des Blumenmarktes während des Weihnachtsmarktes

Begründung: Die Petenten beschwerten sich darüber, dass sie während des Weihnachtsmarktes ihre jetzigen Standplätze verlassen müssen. Die für sie vorgesehenen Stellflächen lägen zu weit abseits und hätten keinen Bezug zum Weihnachtsmarkt. Sie seien auf das Weihnachtsgeschäft angewiesen, weil es ca. 30 % ihres Jahresumsatzes ausmache. Anderenfalls würden ihre Betriebe in der Existenz bedroht. Außerdem sei es ungerecht, dass sie, die ganzjährig vor Ort seien und Steuern zahlten, vom Weihnachtsmarkt zugunsten von Betrieben verdrängt würden, die nur einmal jährlich nach Bremen kämen. Die von ihnen angebotenen Waren seien nicht weniger weihnachtlich als andere Artikel, die auf Weihnachtsmärkten verkauft werden. Ihre Stände seien auch weihnachtlich dekoriert. Zu der Petition liegen ca. 3 500 Unterstützungsunterschriften vor.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petenten befasst. Er hat im Rahmen des Petitionsverfahrens die Prüfung weiterer Alternativstandorte für die Petenten angeregt. Letztlich konnte er den Petenten jedoch nicht helfen.

Durch die Baustelle der Bremer Landesbank entfallen insgesamt etwa 150 laufende Meter Stellfläche für den Weihnachtsmarkt. Hiervon sind alle Marktbesucher betroffen, die hier in der Vergangenheit ihre Standplätze hatten. Infolgedessen musste der Weihnachtsmarkt komplett neu geplant werden. Einschränkungen und veränderte Standplätze sind für eine Vielzahl von Marktständen zu erwarten. Das Stadtamt hat sich nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses sehr bemüht, allen Ausstellern gerecht zu werden. Auch für die Petenten hat es alternative Planungen angestellt.

Der städtische Petitionsausschuss ist der Meinung, dass sich die Großmarkt Bremen GmbH intensiver für die Belange der Petenten hätte einsetzen können. Die Petenten erhalten ihre Zulassung zum Weihnachtsmarkt über das Kontingent des Großmarktes. Dementsprechend hätte es nahegelegen, frühzeitig das Gespräch mit den Petenten und auch anderen Beteiligten zu suchen. Gegebenenfalls wäre dann – auch in Zusammenarbeit mit den Händlern, die auf dem Wochenmarkt stehen – eine Lösung gefunden worden, die den Interessen der Petenten mehr entgegengekommen wäre.

Der städtische Petitionsausschuss regt an, unmittelbar zu Beginn des nächsten Jahres die Erfahrungen mit dem diesjährigen Weihnachtsmarkt auszuwerten und darauf aufbauend mit den Planungen für den Weihnachtsmarkt 2014 zu beginnen. Dabei sollten insbesondere auch die Großmarkt Bremen GmbH und der Verein der Bremer Schausteller und Marktkaufleute einbezogen werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 18/90

Gegenstand: Beschwerde über eine Baugenehmigung

Begründung: Der Petent hat seine Petition zurückgezogen, nachdem die Baugenehmigung nachgebessert wurde. Damit hat sich das Petitionsverfahren erledigt.

Eingabe-Nr.: S 18/99

Gegenstand: Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass das Landesamt für Denkmalpflege auf seine Anträge zur Sanierung seines denkmalgeschützten Gebäudes nicht reagiert habe. Ihm gehe es um die Genehmigung für ein neues Pfannendach, zumindest jedoch um eine klare Entscheidung des Landesamtes für Denkmalpflege.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Anliegen des Petenten, das Reetdach durch ein Pfannendach zu ersetzen, hat das Landesamt für Denkmalpflege nicht zugestimmt. Aus Sicht der Denkmalpflege ist für den Erhalt des Denkmals nur ein Reetdach geeignet. Die denkmalrechtliche Genehmigung zur Neueindeckung des Reetdaches ist mittlerweile erteilt worden.

Um den Petenten bei der denkmalgerechten Erhaltung des Gebäudes zu unterstützen, hat das Landesamt für Denkmalpflege Fördermittel für die denkmalgerechte Neueindeckung des Daches erworben. Diese Mittel sind mittlerweile bewilligt worden.

Eingabe-Nr.: S 18/119

Gegenstand: Aufwendungsersatz

Begründung: Der Petent begehrt Aufwendungsersatz für die Beseitigung von Papeln. Unter anderem geht es um die Berücksichtigung erbrachter Eigenleistungen.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat mitgeteilt, die Beseitigungsverfügung sei rechtlich nicht haltbar gewesen. Mittlerweile hat er dem Petenten seine Aufwendungen erstattet sowie Ersatz für die Eigenleistungen geleistet. Der Petent hat erklärt, keine weiteren Ansprüche geltend zu machen.

Eingabe-Nr.: S 18/148

Gegenstand: Beschwerde über einen Zaun

Begründung: Der Petent hat sich an den städtischen Petitionsausschuss gewandt, um zu erfahren, weshalb ein Zaun an dem vor seinem Grundstück verlaufenden Weg errichtet wurde.

Im Rahmen der vom städtischen Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mitgeteilt, der Zaun solle den Zugang in ein Naturschutzgebiet verhindern. Dieses Gebiet sei bereits in der Vergangenheit für die Öffentlichkeit nicht zugänglich gewesen. Der Petent habe einen Schlüssel für das Tor erhalten, sodass er weiterhin das Gebiet betreten könne. Der Petent hat erklärt, damit sei die Angelegenheit für ihn erledigt.

Eingabe-Nr.: S 18/159

Gegenstand: Zustand der Straße „Gut Weilen“

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass in der Straße „Gut Weilen“ die Gullideckel teilweise hoch über dem Niveau der Pflasterung lägen. Autos könnten die Straße deshalb nicht gefahrlos befahren.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat mitgeteilt, die Schäden an der Straße seien behoben worden. Man habe die hochstehenden Gullideckel angearbeitet, sodass keine scharfen und hohen Kanten mehr vorhanden seien. Die Straße sei in einem verkehrssicheren Zustand. Damit hat sich das Anliegen erledigt.

Eingabe-Nr.: S 18/163

Gegenstand: Zuweisung eines Ganztagschulplatzes

Begründung: Im Laufe des Petitionsverfahrens wurde dem Kind der Petentin der gewünschte Ganztagschulplatz zugewiesen. Damit hat sich die Angelegenheit erledigt.

Eingabe-Nr.: S 18/218

Gegenstand: Beseitigung einer überdachten Terrasse

Begründung: Nachdem der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr den Petenten eine weiträumige Frist für den Rückbau gewährt hat, haben die Petenten die Petition zurückgenommen. Das Petitionsverfahren ist damit erledigt.